

# Staat und Recht im Imperialismus

## Politische Grundrechte

### und vorverlegter Staatsschutz in der BRD

Prof. Dr. sc. JOCHEN DÖTSCH,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Monopolbourgeoisie in der BRD und die deren Interessen wahrnehmende CDU/CSU/FDP-Regierungskoalition haben einen umfassenden Angriff auf grundlegende Rechte des arbeitenden Volkes der BRD eingeleitet.<sup>1</sup> Markante Erscheinungsformen sind insbesondere die gesetzgeberischen Vorarbeiten für eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts, der Ausbau und die Modernisierung des Polizei- und Überwachungsapparates sowie die Ausweitung der Praxis der Berufsverbote auf einen immer größeren Personenkreis. Damit soll versucht werden, die tiefe ökonomische und politische Krise des staatsmonopolistischen Systems auf Kosten der Werktätigen zu „bewältigen“, besonders deren politischen Handlungsspielraum einzuengen sowie die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des imperialistischen Staates gegenüber demokratischen Aktivitäten zu perfektionieren.

Eine der hauptsächlichen Methoden, deren sich die Staatsmacht bei der Einschränkung demokratischer Rechte bedient, besteht darin, politisch unerwünschte Verhaltensweisen der demokratischen Kräfte bereits im Vorfeld einer „Gefährdung“ der staatsmonopolistischen Herrschaftsverhältnisse zu verfolgen. Die Konzeption vom vorverlegten Staatsschutz ist zweifellos nicht neu und auch in anderen imperialistischen Ländern zu beobachten. Das Bestreben, demokratisches Engagement bereits in einem Stadium zu verfolgen, wo lediglich die Möglichkeit oder der Verdacht von Gefahren für das System der Monopolherrschaft gegeben ist, tritt jedoch in der BRD vom Beginn ihres Bestehens an in einer besonders ausgeprägten Form in Erscheinung. „Kennzeichnend für die Geschichte der Bundesrepublik ist die Überschätzung einer Bedrohung (des Rechtsstaates — J. D.) mit der Folge der Überreaktion, die dann selbst zur eigentlichen Gefahr für den Rechtsstaat wird.“<sup>2</sup>

Unter den gegenwärtigen Bedingungen wird der vorverlegte Staatsschutz besonders in der Hinsicht weiter ausgebaut, daß man das dafür eingesetzte rechtliche und außerrechtliche Instrumentarium verbreitert und mehr als bisher schwerpunktmäßig einsetzt — vor allem gegenüber solchen Aktivitäten der demokratischen Kräfte, von denen die Regierung eine Beeinträchtigung der von ihr verfolgten Ziele befürchtet. Letzteres gilt in erster Linie für Aktionen der Friedensbewegung, die sich gegen die Politik der Nuklearraketenrüstung und der internationalen Konfrontation richten.

Durch das Konzept des vorverlegten Staatsschutzes werden die Möglichkeiten zur Ausübung der politischen Grundrechte in ihrem Kern betroffen. Die Inanspruchnahme dieser Grundrechte durch Personen und Organisationen, die durch die imperialistische Staatsmacht als politisch links stehend eingestuft werden, wird zu einem nur noch schwer kalkulierbaren Risiko.

#### Politische Grundrechte als Ausdruck des Klassenwiderspruchs zwischen Arbeiterklasse und Monopolbourgeoisie

Die verfassungsrechtliche Verankerung einer Reihe von bedeutsamen politischen Grundrechten gehört zu den wichtigsten Erfolgen, die von der Arbeiterklasse in den um die Schaffung des Grundgesetzes der BRD geführten Auseinandersetzungen erzielt werden konnten. Dazu gehören das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1), das Versammlungs- und Demonstrationsrecht (Art. 8), das Vereinigungsrecht (Art. 9 Abs. 2) sowie das Koalitionsrecht (Art. 9 Abs. 3), welches — wie schon im Parlamentarischen Rat unbestritten war — auch das Streikrecht der Arbeiterklasse einschließt.<sup>3</sup> Damit erhielten die Werktätigen eine verfassungsrechtliche Legitimation, gesellschaftliche Angelegenheiten mitzugestalten und dabei eigene Interessen und Forderungen auch gegen die etablierten Machtverhältnisse zu vertreten. Gleichzeitig gelang den ihre Macht restaurierenden Kräften des Kapitals, Voraussetzungen dafür zu schaffen, um grundrechtlich gewährleistetestes politisches Handeln in den durch eine kapitali-

stische Gesellschaftsentwicklung gesetzten Grenzen zu halten. So wurden die meisten dieser Grundrechte als Rahmenregelungen ausgestaltet, was den herrschenden Kräften die Möglichkeit eröffnet, ihren Inhalt je nach den konkreten Erfordernissen des Klassenkampfes mit Hilfe der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der bürgerlichen Verfassungslehre zu bestimmen.

Der die Ausgestaltung der politischen Grundrechte von Anfang an kennzeichnende Klassenwiderspruch offenbart sich heute vor allem als Gegensatz zwischen dem in vielen dieser Rechte durchgesetzten demokratischen Anspruch einerseits und der diesem zuwiderlaufenden Rechtsprechung und herrschenden Verfassungslehre andererseits. Die herrschende Monopolbourgeoisie ist bemüht, die politischen Grundrechte zur Integration der Werktätigen in die staatsmonopolistische Ordnung zu nutzen und politische Aktivitäten demokratischer Kräfte so zu kanalisieren, daß sie letztlich zur Stabilisierung der bestehenden Machtverhältnisse beitragen. Demgegenüber treten die demokratischen Kräfte dafür ein, diese Rechte als Betätigungs- und Kampfrechte der Werktätigen zu erhalten und weiter auszubauen und sie im Kampf um wirksame Einflußmöglichkeiten in allen Bereichen der Gesellschaft offensiv einzusetzen. Gerade gegen diese Kräfte richtet sich jedoch die restriktive Grundrechtspolitik des imperialistischen Staates.

Für das Konzept des vorverlegten Staatsschutzes ist von besonderer Bedeutung, daß Rechtsprechung und herrschende Lehre die durch die politischen Grundrechte gewährleisteten Handlungsmöglichkeiten allein auf die gegenwärtigen Herrschaftsverhältnisse in der BRD beziehen, d. h. verfassungsrechtlich legitimierte politisches Handeln nur in den Grenzen der bestehenden staatsmonopolistischen Ordnung zulassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Grundrechte nur im Rahmen der „freiheitlichen Verfassungsordnung“ ausgeübt werden, die als „übertragendes Rechtsgut“ auch die Einschränkung von Grundrechten gestattet.<sup>4</sup> In seiner gerichtlichen Anwendung wird der Begriff „freiheitliche Verfassungsordnung“ allerdings nicht mit den Prinzipien des Grundgesetzes der BRD — in die auch bedeutsame demokratische und antifaschistische Elemente Eingang gefunden haben<sup>5</sup> —, sondern mit den bestehenden imperialistischen Machtverhältnissen identifiziert. Damit erhält der Schutz dieser Verhältnisse den Rang eines dominierenden Verfassungsprinzips, das dem Schutz der Grundrechte gewissermaßen vorgelagert ist.

#### Gesinnungsjustiz und administrative Reglementierung der Ausübung politischer Grundrechte seit Gründung der BRD

In den 50er und 60er Jahren waren es vorrangig Mittel des politischen Strafrechts und des administrativen Zwangs, die eingesetzt wurden, um demokratische Bewegungen schon frühzeitig unter Kontrolle zu bringen und zu unterdrücken. Anschaulich zeigte sich dies im sog. Blitzgesetz, dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739), dessen „gesamte Struktur ... darauf angelegt (war), den strafrechtlichen Schutz des Staates möglichst weit vorzuverlegen“.<sup>6</sup> Strafrechtlich verfolgt wurden praktisch alle Formen politischer Betätigung von Kommunisten und anderen mit progressiven Forderungen auftretenden Demokraten, wenn diese nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden als gegen

1 Vgl. H. Mies, Bericht des Parteivorstands an den 7. Parteitag der

DKP (6. bis 8. Januar 1984 in Nürnberg), Neuss 1984, S. 34 f.

2 H. Hege, „Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland“, Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ [Bonn]) 1982, Nr. 27, S. 20.

3 In dem von demokratischen Juristen der BRD herausgegebenen Alternativkommentar zum Grundgesetz heißt es, daß der Schwerpunkt für den Einsatz des Staatsschutzes „im weiten Vorfeld real gefährdeter Bereiche“ liegt (vgl. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden, Bd. 2, Neuwied/Darmstadt 1984, S. 1418).

4 Zum Streikrecht vgl. M. Prembler, Arbeiterrechte in der BRD — Sozialdemagogie und Wirklichkeit, Berlin 1975, S. 88 ff.

5 Vgl. z. B.: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 30, S. 18.

6 Dazu gehören besonders die in mehreren Verfassungsbestimmungen (z. B. Art. 139) zum Ausdruck kommende antifaschistische Orientierung, das in Art. 20 Abs. 1 niedergelegte Sozialstaatsprinzip und das in Art. 26 (Verfassungswidrigkeit von gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichteten Handlungen) artikulierte Friedensprinzip.

7 So A. v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1968, Frankfurt am Main 1978, S. 74.